

## **Befristung mit dem Arzt in der Weiterbildung**

Das BAG hat sich in seinem Urteil vom 13.06.2007 – 7 AZR 700/06 – mit der Befristung eines Arztes in der Weiterbildung und der notwendigen Schriftform dieser Befristungsabrede auseinandergesetzt.

Die Leitsätze dieser Entscheidung lauten:

1. Unterzeichnen die Arbeitsvertragsparteien nach Vertragsbeginn einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit einer Befristung, die inhaltlich von einer vor Vertragsbeginn mündlich vereinbarten Befristung abweicht, enthält der schriftliche Arbeitsvertrag eine eigenständige Befristungsabrede, die dem Schriftformgebot des § 14 Abs. 4 TzBfG genügt.
  
2. Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 ÄArbVtrG darf die nach § 1 ÄArbVtrG vereinbarte **Befristung eines Arbeitsvertrags mit einem Arzt in der Weiterbildung die Dauer der Weiterbildungsbefugnis des weiterbildenden Arztes nicht unterschreiten**. Die Vorschrift lässt nach dem Ende eines dieser Bestimmungen entsprechenden befristeten Arbeitsvertrages im Rahmen der Höchstbefristungsdauer des § 1 Abs. 3 Satz 1 ÄArbVtrG den Abschluss eines weiteren befristeten Arbeitsvertrags nach § 1 Abs. 1 ÄArbVtrG mit demselben Weiterbildungsziel und demselben weiterbildenden Arzt zu. Die Laufzeit des weiteren befristeten Arbeitsvertrags kann in diesem Fall kürzer bemessen sein als die Dauer der Weiterbildungsbefugnis des weiterbildenden Arztes wenn bei Vertragsschluss absehbar ist, dass der weiterzubildende Arzt das Weiterbildungsziel innerhalb der in Aussicht genommenen Vertragslaufzeit erreichen wird.

### **Anmerkung**

Damit hat das BAG festgehalten, dass die Befristung eines Arbeitsvertrages für Ärzte in der Weiterbildung der Schriftform bedarf. Weiterhin hat das BAG deutlich gemacht, dass die vereinbarte Befristung eines Arbeitsvertrages die Dauer der Weiterbildungsbefugnis des weiterbildenden Arztes nicht unterschreiten darf, es sei denn, dass innerhalb einer kürzeren Zeit die Facharztausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.